

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Geschäftsberichts des Regierungsrats und der Staatsrechnung 2009

vom 20. Mai 2010

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 3 und 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 24 Absatz 5 der Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988² sowie Artikel 26 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 25. Juni 1999³,

auf Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 17. März 2010 sowie des Obergerichts vom 10. März 2010,

beschliesst:

1. Der Geschäftsbericht des Regierungsrats 2009 wird genehmigt.
2. Die Staatsrechnung 2009 wird wie folgt genehmigt:
 - a. Vornahme der ordentlichen Abschreibungen von Fr. 11 705 750.68;
 - b. Verzicht auf die Vornahme von ausserordentlichen Abschreibungen
 - c. Bildung einer Ausgleichsreserve für zukünftig tiefer ausfallende Finanzausgleichsbeiträge von Fr. 21 000 000.00;
 - d. Abbuchung des Saldos der Laufenden Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 946 782.85 zum „Eigenkapital“;
 - e. Aktivierung der Nettoinvestitionen als Saldo der Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung von Fr. 21 404 189.63;
 - f. Berechnung des Selbstfinanzierungsgrads mit Berücksichtigung der Bildung der Ausgleichsreserve für zukünftig tiefer ausfallende Finanzausgleichsbeiträge: 157.2%.
3. Abbuchung des Saldos der Laufenden Rechnung der Tierseuchenkasse mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 68 131.15 vom Fondsbestand.

Sarnen, 20. Mai 2010

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Walter Hug
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

¹ GDB 101

² GDB 610.11

³ GDB 818.1